



## Medienkonferenz zur Korruptionsbekämpfung, 1. Februar 2005, Bern

### Empfehlungen der OECD (Deutsche Übersetzung)

Auf Grundlage der Schlussfolgerungen, zu denen die Arbeitsgruppe hinsichtlich der Anwendung der Konvention und der überarbeiteten Empfehlung durch die Schweiz gelangt ist, spricht die Arbeitsgruppe folgende Empfehlungen zuhanden der Schweiz aus. Darüber hinaus empfiehlt die Arbeitsgruppe, gewisse Fragen je nach der Entwicklung von Rechtsprechung und Praxis erneut zu prüfen.

#### a) Empfehlungen

##### Empfehlungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Präventions- und Erkennungsmassnahmen bei der Bestechung ausländischer Amtsträger

*Was die Massnahmen zur Sensibilisierung im Hinblick auf die Förderung der OECD-Konvention und des Bestechungsverbots ausländischer Amtsträger gemäss den Anti-Korruptions-Bestimmungen des Schweizer Rechts betrifft, empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:*

- a. ihre Sensibilisierungsbemühungen gegenüber der Privatwirtschaft fortzuführen und zu verstärken, wobei sie, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftskreisen, kleinen und mittleren Unternehmen im internationalen Geschäftsverkehr besonderes Augenmerk schenken sollte [Überarbeitete Empfehlung, Artikel I und V.C.i.];
- b. ihre Sensibilisierungsanstrengungen in der öffentlichen Verwaltung fortzusetzen, wobei sie den Kantons- und Bundesangestellten, die bei der Erkennung und Meldung von Korruptionssachverhalten eine Rolle spielen könnten, besonderes Augenmerk schenken sollte [Überarbeitete Empfehlung, Artikel I und IV.ii].

*Im Hinblick auf andere Präventionsmassnahmen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:*

- c. ihre Anstrengungen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz bei der Rechnungslegung sowie der Unabhängigkeit der Revisionsstellen fortzuführen und, darüber hinaus, die Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten dazu zu ermuntern, die laufende Revision der Richtlinien zur Buchprüfung möglichst bald zu vollenden [Konvention, Artikel 8; Überarbeitete Empfehlung, Artikel V.A.iii]; Anhang der Überarbeiteten Empfehlung, Absatz 7].

*Im Hinblick auf die Erkennung empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:*

- d. zu erwägen, *erstens* auf Ebene des Bundesrechts für alle Bundesbehörden, alle Bundesbeamten oder vom Bund Beauftragten, inklusive den Personen, die mit der Gewährung von Exportkrediten beauftragt sind, die formelle Verpflichtung zu verankern, die zuständigen Behörden über Hinweise auf Bestechung zu benachrichtigen, sowie *zweitens* mit den Kantonen Konsultationen aufzunehmen, um sie darin zu bestärken, in der kantonalen Gesetzgebung eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen, soweit derzeit eine solche fehlt [Überarbeitete Empfehlung, Artikel 1];
- e. gemäss dem von der Schweiz ausgedrückten Willen *erstens* an die Steuerbehörden von Bund und Kantonen zur Förderung der Erkennung von Korruption im Ausland ein Kreisschreiben zu richten, in dem die Art und die Steueraspekte von Auslandbestechung verdeutlicht werden, und *zweitens* die Regeln der Bekanntgabe zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass Beamte bei Entdeckung von verdächtigen Tatsachen diese der zuständigen Justizbehörde zur Kenntnis bringen [Überarbeitete Empfehlung, Artikel IV];
- f. Mittel zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Personen zu prüfen, die mit der Justiz zusammen arbeiten, namentlich von Angestellten, die in gutem Glauben vermutete Bestechungssachverhalte melden, damit diese Personen ermutigt werden, ohne Furcht vor Entlassung auf solche Tatbestände hinzuweisen [Überarbeitete Empfehlung, Artikel 1; Anhang der Überarbeiteten Empfehlung, Absatz 6];
- g. wegen der wichtigen Rolle der Buchprüfung bei der Erkennung von verdächtigen Operationen im Zusammenhang mit der Bestechung von ausländischen Amtsträgern in Betracht zu ziehen, die Meldepflicht in der Gesetzgebung auszuweiten, indem in der Gesetzesvorlage zur Änderung des Obligationenrechts eine ausdrückliche Verpflichtung für Revisoren geschaffen wird, jegliches Verdachtsmoment auf Bestechungstatbestände den Strafverfolgungsbehörden zu melden, falls die Organe der Gesellschaft trotz gebührender Benachrichtigung untätig bleiben [Überarbeitete Empfehlung, Artikel V iv)];
- h. die Aufsichtsbehörden für die Wichtigkeit zu sensibilisieren, die gesamte Palette verfügbarer Sanktionen einzusetzen, um mit grösserer Abschreckungswirkung festgestellte Verstösse gegen die Sorgfaltspflicht im Bereich der Geldwäschereibekämpfung sowie gegen die Meldepflicht bei Geldwäscherei in Zusammenhang mit ausländischer Bestechung ahnden zu können [Konvention, Artikel 7; Überarbeitete Empfehlung, Artikel I].

## **Empfehlungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger und damit zusammenhängender Verstösse**

*Im Hinblick auf die Strafverfolgung und die Sanktionen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:*

- i. die eingeleiteten Anstrengungen fortzusetzen, welche auf eine wirksamere Verfolgung von Verstössen im Zusammenhang mit der Bestechung ausländischer Amtsträger abzielen, indem Massnahmen zur Straffung der Rechtsmittelverfahren bei Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Erwägung gezogen werden [Konvention, Artikel 9; Überarbeitete Empfehlung, Artikel I; Anhang der Überarbeiteten Empfehlung, Absatz 8];
- j. zur Erhöhung der gesamten Wirksamkeit der Sanktionen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger bei der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen den zeitlich beschränkten oder permanenten Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungsmarkt für Unternehmen in Betracht zu ziehen, denen die Bestechung ausländischer Amtsträger nachgewiesen wurde, und eine entsprechende Behandlung bei der Gewährung von Exportkrediten vorzusehen [Konvention, Artikel 3.4; Überarbeitete Empfehlung, Artikel II.v) und Artikel VI.ii)].

### **b) Nachfolgeprozess der Arbeitsgruppe**

*Die Arbeitsgruppe wird je nach Entwicklung der Praxis unten stehende Fragen weiter verfolgen, um zu überprüfen:*

- k. ob hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Unternehmen Artikel 100quater StGB, unter Berücksichtigung des Begriffs des Organisationsmangels, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen bei Auslandsbestechung gewährleistet [Konvention, Artikel 2, 3(1)];
- l. ob, unter Anerkennung der unternommenen Anstrengungen, die Schweiz den Strafverfolgungsbehörden des Bundes weiterhin die zur wirksamen Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger notwendigen Mittel zur Verfügung stellt [Konvention, Artikel 5; Überarbeitete Empfehlung, Artikel I; Anhang der Überarbeiteten Empfehlung, Absatz 6];
- m. ob die Anwendung von Artikel 322septies StGB durch die Justizbehörden bestätigt, dass: (i) der Begriff der amtlichen Tätigkeit eines Staatsoberhauptes breit definiert wird; (ii) dieser Artikel auch bei Fällen Anwendung findet, in denen ein

ausländischer Amtsträger Bestechungsleistungen fordert; sowie (iii) die Anwendung des Begriffs «Mitglied einer Behörde» Staatschefs und höchste staatliche Würdenträger einschliesst [Konvention, Artikel 1];

- n. wie der Begriff der Sozialüblichkeit angewandt wird, was auch die Frage umfasst, ob er entsprechend der Auffassung der Schweiz vom Anwendungsfeld von Art. 322septies StGB ausgeschlossen ist [Konvention, Artikel I];
- o. ob, abgesehen von Fällen geringfügiger Schmiergeldzahlungen (*facilitation payments*), die Annahme eines nicht gebührenden Vorteils durch einen Amtsträger die Grundlage für eine Bestechung darstellt [Konvention, Artikel 1(1)];
- p. ob mit Blick auf die Regel, dass ein durch einen Ausländer in der Schweiz begangener Akt von Anstiftung, Genehmigung oder Beteiligung an der Bestechung ausländischer Amtsträger im Ausland als im Ausland begangen gilt, das Territorialitätsprinzip als genügend wirksam erscheint, um die Bestechung ausländischer Amtsträger zu bekämpfen [Konvention, Artikel 4(1), 4(4)].